

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4b6c13a4-8282-3e57-a01f-9ce3e2d464c1>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	NiSV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	751-24-5

## § 4 NiSV - Fachkunde

(1) <sup>1</sup>Der Betreiber einer Anlage muss sicherstellen, dass die Person, die die Anlage anwendet, über die erforderliche Fachkunde nach den §§ 5, 6, 7, 8, 9 oder 11 verfügt. <sup>2</sup>Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Anwendung. <sup>3</sup>Die Fachkunde soll dazu befähigen, das Behandlungsverfahren sicher anzuwenden, mit der Anwendung verbundene Risiken zu vermeiden und unvermeidliche Risiken sachgerecht zu minimieren.

(2) <sup>1</sup>Die Fachkunde umfasst theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen. <sup>2</sup>Sie umfasst insbesondere Kenntnisse

1. der physikalischen Eigenschaften der von der Anlage ausgehenden nichtionisierenden Strahlung,
2. der biologischen Wirkungen und der Risiken dieser Strahlung,
3. des Ausmaßes der Exposition,
4. des technischen Aufbaus der verwendeten Anlage und der einzuhaltenden Anwendungsregeln und
5. in Anatomie und Physiologie des Menschen sowie der Kriterien, die eine Behandlung ausschließen.

(3) <sup>1</sup>Die Fachkunde kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer geeigneten Schulung oder durch eine geeignete Aus-, Weiter- oder Fortbildung erworben werden. <sup>2</sup>Sie ist auf dem aktuellen Stand zu halten. <sup>3</sup>Wurde die Fachkunde durch Schulung erworben, ist hierzu mindestens alle fünf Jahre eine Teilnahme an einer geeigneten Aktualisierungsschulung erforderlich. <sup>4</sup>Eine entsprechende Schulung, Aktualisierungsschulung, Ausbildung, Weiterbildung oder Fortbildung kann auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen. <sup>5</sup>Eine entsprechende Schulung oder Aktualisierungsschulung kann auch in der Schweiz erfolgen. <sup>6</sup>Aus den Inhalten der Schulung oder Aktualisierungsschulung muss sich ergeben, dass die betreffenden Anforderungen dieser Bestimmung erfüllt sind.

